

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Stück, 10.12.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 10. Dezbr. 1924.) 89. Stück.

Inhalt:

- Nr. 166. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Dezember 1924, betreffend Enteignungen zwecks Anlegung von elektrischen Leitungen im Gemeindebezirk Apen seitens des Elektrizitätswerks der Gemeinde Apen.
- Nr. 167. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 166.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zwecks Anlegung von elektrischen Leitungen im Gemeindebezirk Apen seitens des Elektrizitätswerks der Gemeinde Apen.
Oldenburg, den 3. Dezember 1924.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Apen im Gemeindebezirk Apen anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Apen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Westerstede bestellt.

Oldenburg, den 3. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Dtt.

Nr. 167.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 5. Dezember 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

1. Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.B. I, Seite 74) zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungsbaues wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. Dezember 1924 bis 31. März 1925 (Veranlagungszeitraum) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

2. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

§ 2.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
3. Konsulatsgebäude, die im Eigentum des Entsendestaates stehen und von ihm im Konsulatsdienst benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 3.

Steuerschuldner ist, wer zu Beginn des Veranlagungszeitraumes Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 4.

Die Steuer wird nach dem Versicherungswert des Gebäudes berechnet, mit dem es für das Jahr 1914 im Re-

gister der Landesbrandkasse eingetragen ist. Auf später errichtete oder veränderte Gebäude findet die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des dritten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. Dezember 1923 (D. G. Bl. Band 42, S. 935) Anwendung. Hat eine Berichtigung des Versicherungswertes nach § 36 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. April 1920 (D. G. Bl. Bd. 40, S. 708) stattgefunden, so ist der berichtigte Versicherungswert der Berechnung zugrunde zu legen, soweit er vor Beginn des Veranlagungszeitraumes in das Register der Landesbrandkasse eingetragen war. Bei Berichtigungen des Versicherungswertes auf Antrag der Versicherten nach § 36 Abs. 2 des Brandkassengesetzes während des Veranlagungszeitraumes wird der berichtigte Versicherungswert von dem auf die Eintragung in das Register der Landesbrandkasse folgenden Monat ab der Steuerberechnung zugrunde gelegt.

§ 5.

Steuerpflichtige Gebäude, die bei der Landesbrandkasse nicht versichert sind, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die für die Wertermittlung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude maßgebend sind, nach dem für das Jahr 1914 ermittelten Werte veranlagt. Die näheren Anordnungen können vom Ministerium der Finanzen erlassen werden.

§ 6.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde festgesetzt. Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte 1. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 7.

1. Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum vom 1. Dezember 1924 bis 31. März 1925 für je 1000

Reichsmark des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 Reichsmark nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

- a) 0,60 RM. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 0,30 RM. bei den übrigen Gebäuden.

Die monatliche Steuer für jedes selbständig veranlagte Gebäude beträgt jedoch mindestens 0,50 Reichsmark.

2. Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbstständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

3. Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 8.

1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I, S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I, S. 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II, S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek ent-

standenen Frankengrundsulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsulde angesammelt werden. Das Ministerium der Finanzen kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Reichsmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

2. Ruhen auf einem Grundstück andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

3. Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Brandkassenversicherungswertes des Gebäudes zum Gesamtwert (gemeinen Wert) des Grundstücks entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9.

1. Gegen Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

2. Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Steuer können nicht damit begründet werden, daß der Versicherungs-

wert des Gebäudes bei der Landesbrandkasse — § 4 des Gesetzes — falsch ermittelt ist. Jedoch ist die Veranlagung nach § 5 des Gesetzes mit Rechtsmitteln anfechtbar.

3. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehoben. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nachgehoben.

§ 10.

1. Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

2. Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

3. Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 11.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe vom Ministerium der Finanzen ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden.

§ 12.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Stein.

Dr. Fischer.